

## **Sanktionen**

### **Minderung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes**

Das Gesetz sieht bei pflichtwidrigem Verhalten unterschiedliche Folgen (Sanktionen) vor. Die Leistung kann danach gemindert werden oder ganz entfallen. Als Folge eines pflichtwidrigen Verhaltens trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis wird Ihr Arbeitslosengeld II in einem ersten Schritt um 30 Prozent des Ihnen zustehenden Regelbedarfs gemindert.

### **Wiederholte Pflichtverletzung**

Wenn Sie wiederholt Ihre Pflichten verletzen, obwohl Sie über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten, wird das Arbeitslosengeld II bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert, bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vollständig. Erklären Sie sich nachträglich dazu bereit, Ihren Pflichten nachzukommen, kann die Minderung für weitere wiederholte Pflichtverletzungen ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des Regelbedarfs beschränkt werden. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes ein Jahr vergangen ist.

#### **Beispiel:**

*30 Prozent Minderung vom 01.03.2012 bis 31.05.2012. Danach erneute Pflichtverletzung am 03.08.2012. Als Folge wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vom 01.09.2012 bis 30.11.2012 um 60 Prozent des Regelbedarfs gemindert.*

Bei einer Minderung um mehr als 30 Prozent des Regelbedarfs können auf Antrag zu den Geldleistungen in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine) erbracht werden. Diese werden von Amts wegen erbracht, wenn minderjährige Kinder in Ihrem Haushalt leben.

### **Sanktionen bei Meldeversäumnissen**

Einer Aufforderung, sich bei Ihrem Jobcenter persönlich zu melden, müssen Sie folgen. Tun Sie dies nicht, obwohl Sie schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten, wird das Arbeitslosengeld II um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Das gleiche gilt, wenn Sie zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin nicht erscheinen.

**Beispiel:**

*Wegen Meldeversäumnisses wird der Anspruch vom 01.06.2012 bis 31.08.2012 um 10 Prozent gemindert. Einer weiteren Einladung zum 10.07.2012 wird nicht gefolgt. Als Folge wird der Anspruch vom 01.08.2012 bis 31.10.2012 erneut um 10 Prozent des Regelbedarfs gemindert.*

**Dauer der Sanktionen**

Die Leistungen werden jeweils für drei Monate gemindert oder ganz entzogen, auch wenn das Verhalten, mit dem eine Pflicht verletzt wurde, nicht so lange andauert.

**Keine Folgen bei wichtigem Grund**

Sind Sie Ihren Pflichten als leistungsberechtigte Person nicht nachgekommen, erfolgt keine Sanktionierung, wenn ein so genannter wichtiger Grund vorlag. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn bei einer Abwägung Ihrer individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit Ihre Interessen überwiegen. Aufgrund der klaren Bestimmungen zur Zumutbarkeit können wichtige Gründe zur Ablehnung einer Erwerbstätigkeit nur in Ausnahmefällen anerkannt werden (siehe auch unter Kapitel 3.6). Sie müssen außerdem einen zumutbaren Versuch unternommen haben, den Grund zu beseitigen, zu vermeiden oder nachweisen, dass ein solcher Versuch erfolglos geblieben wäre.

**Beispiel:**

*Für das Aufgeben oder Ablehnen einer zumutbaren Arbeit liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn:*

- *das Ausüben einer Arbeit die Erziehung eines unterdreijährigen Kindes gefährden würde,*
- *die Pflege eines/r Angehörigen nicht mit dem Ausüben einer Arbeit vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,*
- *Sie zu bestimmten Arbeiten körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage sind.*

**Strengere Folgen für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren**

Wenn Sie zwischen 15 bis unter 25 Jahre alt sind, erhalten Sie bei Pflichtverletzungen (mit Ausnahme von Meldeversäumnissen) für die Dauer von drei Monaten keine Geldleistungen mehr. Sie haben dann auch keinen Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. Es werden lediglich noch die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, die jedoch regelmäßig nur direkt an Ihren Vermieter ausgezahlt werden.

Daneben sind aber ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine) möglich. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung werden auch die Kosten für Unterkunft und Heizung für die Dauer von drei Monaten nicht mehr übernommen. Wenn Sie sich nachträglich bereit erklären,

Ihren Pflichten nachzukommen, können die Kosten der Unterkunft wieder gezahlt werden.

Die Dauer der Sanktion kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzt werden.

### **Sanktionen bei Sozialgeld**

Wenn Sie Sozialgeld beziehen, kann pflichtwidriges Verhalten sanktioniert werden, wenn Sie

- einer Aufforderung des Jobcenters, sich persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oderpsychologischen Untersuchung zu erscheinen, trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis, nicht nachkommen,
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert haben, einen Anspruch auf Sozialgeld oder eine Erhöhung zu erwirken,
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis Ihr unwirtschaftliches Verhalten nicht ändern.